

II-6414 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7172/1-Pr 1/88

2997/AB

1989 -01- 25

zu 3042/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3042/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Graff und Kollegen (3042/J), betreffend angebliche Steigerung der Kriminalität im Gefolge des Strafrechtsänderungsgesetzes, beantworte ich wie folgt:

Dem neuesten Zahlenmaterial der Polizeilichen Kriminalstatistik, die als Anzeigenstatistik geführt wird, lassen sich keine Anhaltspunkte für eine Steigerung der Kriminalität nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 entnehmen. Demnach war zwar in den Monaten Jänner und Februar 1988 - also vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 - gegenüber dem Vergleichszeitraum 1987 eine gewisse Steigerung der Gesamtkriminalität (Vergehen und Verbrechen) zu verzeichnen. Hingegen wird für den Zeitraum März 1988 bis September 1988 gegenüber dem gleichen Zeitraum des Jahres 1987 ein leichter Rückgang der Gesamtzahl der Anzeigen (- 1,1 %) ausgewiesen.

Weitere Aussagen und Bemerkungen können erst nach Vorliegen (zumindest) des vollständigen Zahlenmaterials über das gesamte Kalenderjahr 1988 vorgenommen werden. Hierbei werden auch (insgesamt geringfügige) statistische Auswirkungen einzelner materiellrechtlicher Änderungen durch

- 2 -

das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (Einschränkung des § 108 StGB, Wertgrenzenänderung) zu berücksichtigen sein. Die derzeit zur Verfügung stehenden Daten deuten darauf hin, daß sich die insgesamt günstige Kriminalitätsentwicklung, wie sie in Österreich in den letzten Jahren verzeichnet werden konnte und wie sie u.a. aus den jährlichen Sicherheitsberichten der Bundesregierung an den Nationalrat ersichtlich ist, auch nach dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 stabilisiert hat. Jedenfalls liegen keine Anzeichen dafür vor, daß vom Strafrechtsänderungsgesetz 1987 für die Kriminalitätsentwicklung im ganzen oder für einzelne Bereiche irgendwelche negativen Impulse ausgegangen wären.

In die gleiche Richtung weisen auch die vom Bundesministerium für Justiz im Anschluß an das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 eingeholten Berichte der Oberstaatsanwaltschaften, aus denen sich – angesichts der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 bewirkten Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksgerichten erwartungsgemäß – für die Monate März bis September 1988 ein deutlicher Rückgang des Geschäftsanfalls sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Gerichtshöfen erster Instanz im Ausmaß von 15 bis 20 Prozent ablesen läßt. Doch auch bei den Bezirksgerichten ist es im allgemeinen kaum zu einem Anfallszuwachs gekommen, insbesondere weil die durch die erwähnte Zuständigkeitsverschiebung eingetretene Mehrbelastung offenbar vor allem durch die selbständige Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaften (Bezirksanwälte) zahlenmäßig ausgeglichen worden ist.

24. Jänner 1989